

Gemeinde Wechingen  
Landkreis Donau-Ries



## **Friedhofsgebührensatzung**

**(FGS)**

### **Stand einschließlich 1. Änderungssatzung vom 03.11.2022**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert am 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) erlässt die Gemeinde Wechingen folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
  - b) Gebühr für die Benutzung der Leichenhallen (§ 5 Abs. 1)
  - c) Gebühr für die Reinigung der Leichenhallen (§ 5 Abs. 2)
  - d) Bestattungsgebühren (§ 5 Abs. 3)
  - e) Gebühr für die Überführung und Beisetzung eines Sarges (§ 5 Abs. 4)
  - f) Gebühr für die Überführung und Beisetzung einer Urne (§ 5 Abs. 5)

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§3 Entstehen einer Gebühr**

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 FS,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **§4 Grabnutzungsgebühr**

(1) Die Grabnutzungsgebühr einschließlich der Pflegegebühr beträgt für die Dauer der Ruhefrist für

- a) eine Einzelgrabstätte     500,00 €
- b) eine Doppelgrabstätte    900,00 €
- c) eine Kindergrabstätte    250,00 €
- d) eine Urnengrabstätte     250,00 €

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein anteiliger Betrag aus Abs. 1 erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs.1 c).

### **§5 Bestattungsgebühren**

(1) Für die Benutzung der Leichenhallen in Fessenheim und Wechingen (St. Veit und St. Moritz) beträgt die Gebühr pro Tag 20,00 €

(2) Die Gebühr für die Reinigung der Leichenhallen beträgt 40,00 €

(3) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt

- a) bei Kindern 350,00 €
- b) bei Erwachsenen 550,00 €
- c) bei Urnen 160,00 €

- (4) Die Gebühr für die Überführung des Sarges von der Leichenhalle zur Grabstätte einschließlich Sargträger und Versenken des Sarges pro Stunde und Träger beträgt 32,00 €
- (5) Die Gebühr für die Überführung und Beisetzung der Urne beträgt pro Stunde 32,00 €

## **§ 6 Sonstige Gebühren**

- (1) Die Gebühren für Ausgrabung und Wiederbestattung richten sich nach den Kosten, die der Gemeinde von dem beauftragten Unternehmen in Rechnung gestellt werden.
- (2) Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, werden einer vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Insbesondere sind dabei die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.
- (3) Soweit in der Satzung für sonstige Leistungen eine vergleichbare Gebühr nicht enthalten ist, wird sie für die einzelne Leistung mit einem Stundensatz von 32,00 € berechnet.

## **§7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21.12.1998 außer Kraft.

Wechingen, den 20.12.2018

Schmidt  
1. Bürgermeister

### **Anmerkung:**

Es handelt sich um keine Originalsatzung. Die ursprüngliche Fassung und die Änderungssatzung wurden zusammengefasst.